Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 50

Artikel: Das Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Baiata-Riemei Leder - Riemen Techn. - Leder

geschützte Deckenart zur Anwendung. Wenn gegen den Fußboden für eine genügend dicke, schall und wärmeundurchlässige Schutzschicht gesorgt wird, ist gegen diese neuzeltliche Bauweise wenig einzuwenden. Armierter Beton ist außerordentlich schalleitend; der Einbau von Rohrzellen und dergleichen hebt diesen übelstand.

Außerordentlich wohnlich ist immer noch ein guter, harter Parkettboden, z. B. aus Ahorn und Eiche, Ahorn und Nußbaum. Leider sind die Kosten hiefür so groß, daß man sie in neuen Häusern nur noch ganz selten trisst. Man hat sich mit allerhand "Ersatparkett" beholsen und ist immer mehr vom harten zum welchen Holz gekommen, gleichzeitig vom eigentlichen Parkettboden mit quadratischen Feldern zum Riemenboden. Eichene Riemen haben eine außerordentlich lange Lebensdauer und verleihen dem Raum ein recht wohnliches Aussehen. Weiche Riemen sind ebensowenig zu empsehlen wie mit Farbe gestrichene Böden; letztere bekommen gar bald ein unschönes Anssehen.

Der Boben ber Bafchtuche foll Beton fein, mit

Gefälle gegen die Ablaufftelle.

Kür den Rüchenboden befteht in den Bauordnungen meiftens ble Borfchrift, daß er massio, d. h. aus Stein fein muffe. Je mehr der Gasherd und das elettrische Rochen aufkommen, um so weniger ist diese Vorsichtsmaßregel am Blate. Steinboden find der Gesundheit nicht zuträglich; man muß dies leider immer wiederholen. Wenn um den Berd und por der Feuerstelle des Bimmerofens ein schmaler Streifen in Steinausführung porhanden ift, konnte man für den übrigen Teil des Rüchenbodens ganz wohl Holz zulaffen. Da bekanntlich Lino: leum nicht leicht brennt, durfte es fich empfehlen, den ganzen Ruchenboden mit diesem neuzeitlichen Bauftoff auszuftatten. Linoleumbeläge haben überdies den großen Borteil, daß fie bei Brandfällen, wo heute ber Baffer: ichaden meift größer ift, als der Feuerschaden, viel dichter find als alle Holzböden.

Für Badzimmer und Abort eignet sich Linoleum vorzüglich; solche Böden sind denkbar leicht rein zu halten.

Bei der Auswahl des Linoleums wird man sich an bewährte Firmen halten, nicht unter eine gewisse Dicke des Belages gehen und dem Inlaid vor dem bedruckten Linoleum den Borzug geben. Die Auswahl der Farben muß wohl überlegt werden. Wo nicht eine besondere Raumwirkung oder die Abereinstimmung mit der übrigen Zimmerausstattung in Frage sieht, wird man Muster wählen, die nicht "heitel" sind. Man denke auch an diesienigen, die nachher diese Böden besorgen und reinhalten müssen.

Bielleicht haben sich noch andere Ausführungen bewährt; es wäre sehr wertvoll, von ihnen einiges zu ver-

nehmen.

Das Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

(Rorrefpondeng.)

Das sehr wichtige Submissionsversahren bei den Schweizerischen Bundesbahnen hat eine Neuordnung erfahren. Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Bauarbeiten im Werte von mehr als Fr. 5000 und Lieferungen (inbegriffen Anschaffungen der Drucklachenverwaltung, der Materialverwaltung und der Wertstätten), sowie größere Verkäufe von Altmaterial sind, soweit tunlich, auf Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen und zu Einheitspreisen zu vergeben. — Sofern keine öffentliche Ausschreibung statissindet, sind in der Regel mehrere Firmen zur Einreichung von Angeboten einzuladen.

2. Bei Bauarbeiten sind der Ausschreibung der Bertragsentwurf, Pläne, Baubeschreibungen und eventuell Muster usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare in der Form von Voranschlägen blanko

abzugeben.

Bet Lieferungen und Altmaterialverkäufen sind der Ausschreibung die Lieferungs- bezw. Verkaufsbedingungen und, soweit es den Verhältnissen angemessen ist, auch der Vertragsentwurf, Pläne, Muster, Beschreibungen usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare einzuhändigen.

In der Ausschreibung ift anzugeben, wo die Ausschreibungsgrundlagen eingesehen werden können, gegen welche Entschädigung sie abgegeben werden und ob der einbezahlte Betrag dei Einreichung eines vollständigen Angebotes wieder zurückerstattet wird oder nicht.

In der Ausschreibung ift ferner anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Angebote einzureichen find und

wie lange fie verbindlich bleiben.

3. In der Ausschreibung ist zu verlangen, daß die Angebote unter der Ausschrift "Eingabe betreffend . . . " verschlossen an diesenige Stelle adressiert werden, welche die Ausschreibung erlassen hat.

4. Die eingehenden Angebote find von der Regiftratur der ausschreibenden Stelle zu sammeln und nach Ablauf der Eingabefrift uneröffnel dem Departement oder der Abteilung zuzuftellen, in deren Geschäftstreis die Beshandlung fällt.

5. Angebote, welche nach Ablauf der Eingabefrift ein-

geben, dürfen nicht berückfichtigt werden.

Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Ansgebote, welche den Poststempel des Aufgabeortes vom letzen Tage der Eingabefrist tragen.

Die letztere Bestimmung gilt nicht für Angebote, die bis zu einer bestimmten Stunde einzureichen find (wie z. B. bei Kupferlieferungen) und erst nach deren Ablauf eintressen.

6. Die Angebote werden unter Aufsicht eines hierfür besonders bezeichneten Beamten geöffnet. über das Ergebnis der Ausschreibung ift ein Protofoll aufzunehmen

und zu unterzeichnen.

7. Ist anläßlich der Ausschreibung damit zu rechnen, daß der Wert der zur Konkurrenz ausgeschriebenen Bausarbeiten oder Lieserungen des Baugewerbes den Betrag von Fr. 50,000 überschreitet, so ist in der Ausschreibung anzugeben, wann und wo die eingegangenen Angebote geöffnet werden. Bei Zimmer-, Schlosser- und einsachen Konstruktionsarbeiten, dei Schreiner-, Spengler-, Gipser- oder Malerarbeiten hat dies zu geschehen, wenn die zur Konkurrenz ausgeschriebenen Arbeiten den Betrag von Fr. 15,000 überschreiten werden.

Bu dieser Öffnung der Angebote, bei der lediglich die Namen der Bewerber und die Endsummen der Angebote abgelesen und protokolliert werden, haben die beteiligten Unternehmer oder deren Vertreter und die Geschäftslet-

tungen der Unternehmerverbande Zutritt.

Anläglich der Offnung der Angebote find die Anwefenden darauf aufmertfam zu machen, daß bie End: fummen der Angebote nur dann ein zutreffendes Bild des Konkurrenzresultates geben, wenn bei Berechnung der einzelnen Teile des Angebots von gleichen Voraussehungen ausgegangen wurde und keine Rechnungsfehler unter: laufen find, was nur durch die nähere Prüfung der Eingaben feftgeftellt werden tanu.

8. Sofort nach erfolgter Eröffnung find die Angebote auf allfällige Rechnungsfehler zu prüfen. Sodann ift beförderlich eine summarische Zusammenstellung der Angebote, enthaltend die Namen der Bewerber und die zur Beurteilung nötigen Angaben, anzufertigen und der für die Vergebung zuftändigen Dienfistelle vorzulegen.

9. Der Zuschlag foll an einen Bewerber erfolgen, welcher bei mäßigen Preisen für eine fachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung genügende Gewähr bietet.

Bon der Berücksichtigung find ausgeschloffen Ange-

bote, welche

a) ben der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen

nicht entsprechen, ober

b) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sach: kenninis oder des unlautern Wettbewerbes an fich tragen, ober

- C) Preise enthalten, auf Grund deren regelrechte Arbeit nach normaler Einschätzung nicht geleiftet werben tann, es fet benn, daß vom Angebotfteller eine genugende Begründung gegeben wird oder bekannt ift,
 - d) von Unternehmern eingereicht find, die für tüchtige, punttliche und vollftandige Ausführung nicht die erforderliche Sicherheit bieten, oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen ftellen, die hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedinaungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten find, die gemeinsam von den Unternehmer: und Arbeiteror. ganifationen aufgeftellt worden find.

10. Berden von den Geschäftsleitungen der Berufs: verbande vor Ablauf der Gingabefrift Berechnungen der Geftehungskoften eingereicht, die fachmännisch und forg: fältig durchgeführt find, so haben diese Berechnungen bei der Vergebung als Wegleitung zu dienen.

Wünscht die Verwaltung eine Arbeit oder Lieferung bes Baugemerbes an einen Bewerber zu vergeben, beffen Angebot bei einer Offertsumme bis Fr. 50,000 mehr als 5%, bei einer Offertsumme zwischen Fr. 50 000 und Fr. 100,000 mehr als 7,5 % und bei einer Offertsumme von mehr als Fr. 100,000 mehr als 10% niedriger ift als die Berechnungen der Berufsverbande, fo wird fie dies erft tun, nachdem der betreffende Bewerber feine Berechnungen ebenfalls vorgelegt hat und dieselbe von den Organen der Verwaltung als richtig befunden wurde. In solchen Fallen wird die Bermaltung den Geschäfts: leitungen der Berufsverbande auf Verlangen die Grunde, die zu dieser Vergebung geführt haben, bekanntgeben.

11. Der Entscheld über den Zuschlag ift mit Beforberung herbeizuführen und dem oder den mit dem Buschlag bedachten Bewerbern bekanntzugeben. Gleichzettig sind auch die übrigen Bewerber davon in Kenntnis zu fegen, daß ihre Angebote nicht berückfichtigt werden konnten.

12. über das Ergebnis einer jeden öffentlichen Ausschreibung ift im Gisenbahn-Amtsblatt eine kurze Mitteilung zu veröffentlichen, enthaltend die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat, und den Umfang der zuge= schlagenen Arbeit oder Lieferung.

13. Die vergebende Dienftftelle ift mit Ausnahme ber in Ziff. 10 genannten Fällen nicht verpflichtet, die Gründe ihrer Entschließung bekanntzugeben.

Diefe neuen Beftimmungen find flar und beutlich, schaffen gleiches Recht für Alle und schalten alle fog. "Baudereten" aus.

Der Sado-Klärbrunnen.

ein Fortidritt auf dem Bebiete der Rlartednit.

Im Verlaufe der letten Jahrzehnte wurde allgemein erkannt, daß die Beseitigung der Abwaffer aus Städten und Gemeinwesen eine unumgängilche Notwendigkeit der Hygiene und der Wohlfahrt bedeute, und man ging dazu über, vor Einmundung der Kanale in die Borfluter Schlammabfanganlagen zu errichten. Rasch entwickelten fich aus den erften Anfängen der einfachen Sammelgruben die unterteilten Faulkammeranlagen, worauf, besonders für größere Verhältniffe, koftspielige und im Betrieb teure Flachbeden mit ihren fonftigen unange: nehmen Begletterscheinungen folgten. Alle diefe Einrich= tungen lieferten faulige Abgange, und als langjährige Beobachtungen und Untersuchungen ergaben — allerdings verhältnismäßig spät erft —, daß frischerhaltenes Abwaffer ber Borflut ungleich weniger Schaben zufügte als fauliges, daß ferner die biologische Nachbehandlung mechanisch geklärter Abwäffer in frischem Zuftand wesentlich einfacher und billiger möglich war als bei Faulwaffer, ging man unter Zuhilfenahme aller möglichen Mittel dazu über, Kläranlagen zu konftruleren, welche den gemachten Erfahrungen Rechnung trugen, und aus jener Zeit ftammt auch der Begriff "Frischwasser-Kläranlagen".

Als eigentlicher Borläufer der Frischwaffer Rläranlage ift das Travisbeden, eines in den Faulraum eingebauten Gerinnes, anzusprechen. Als weltverbreitetfte und fast von der gesamten Fachwissenschaft unbestritten beste Frischwasser Kläranlage aber gilt bisher ber sich auf der ganzen Belt Gingang verschaffte Emscherbrunnen mit einem in den ruhenden Schlammraum eingebauten Gerinne, bei dem vermieden wird, daß die Faulgase und Schlammfladen in den Absitzraum eindringen und dort

das frifche Abwaffer infizieren konnen.

Der Emicherbrunnen gahlt somit zu den alteften Frischwaffer Klaranlagen. Er vermeidet im Gegensatzu bem Travisbeden bas Durchftromen bes Schlammfaulraumes, wodurch die intenfivfte Ausfaulung des Schlammes erreicht wird. Wer Gegenteiliges behauptet, wird fich durch die neueften Mitteilungen der Emschergenoffenschaft in Effen von Dr. Bach (Gefundheitsingenieur Heft 51 und 52 vom Jahr 1925), welcher nach biefer Richtung eingehende Untersuchungen anftellte, entsprechend belehren laffen muffen. Gine weitere Tatfache, daß bei Rlaranlagen mit durchftromten Schlammfaulraumen immer ein Tetl Faulwaffer mit zum Abfluß gelangt, was beim Emscherbrunnen grundfäglich vermieden wird, ift ein ihm gebührender und nicht genug zu würdigender Borzug hinsichtlich Frischerhaltung des Klärgutes. Allerdings darf während des Betriebes nicht verfaumt werden, die an ber Bafferoberfläche bes Absigraumes fich fortwährend bildende Schwimmichicht rechtzeitig zu entfernen, um eine Infettion des Frischwaffers nicht auftommen zu laffen. Dieses immerwährend notwendige Abschöpfen der Schwimm= ftoffe war bisher das einzige, allerdings auch das dentbar unangenehmfte Abel bes Emicherbrunnens, welches ichließlich Anlaß zur Konfiruktion bes "Sabo Rlarbrunnens" gab. Bei demfelben find die Borguge bes Emscherbrunnens restlos mitubernommen und in hohem Grade dadurch ergänzt, daß aus dem unter Wafferspiegel gesetzten Absitgerinne in Berbindung mit zwei darüber